## Betrieblicher Ausbildungsplan

(Sachliche und zeitliche Gliederung gem. § 3 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages) und auf der Basis § 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 sowie der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsverordnung vom 26. April 2005

als Anlage zum AUSBILDUNGSVERTRAG vom

Der/m Vertragspartner/in (Auszubildenden) ist eine Ausfertigung zu übergeben !				
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)				
Aus <b>zu</b> bildende(r)				
Ausbildungsberuf	Oberflächenbeschichter/in			
Verantwortliche/r Aushilder	r/_in·			

## Erläuterungen:

Die in diesem Plan aufgeführten **Nummern sind identisch mit den laufenden Nummern des Ausbildungsrahmen**planes der Verordnung.

Die eingesetzten Zeitwerte basieren auf den Richtlinien des Ausbildungsrahmenplanes der Verordnung und sind auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen.

Änderungen des Zeitumfanges aus betrieblichen oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

<u>Während der gesamten Ausbildungszeit</u> werden folgende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten vermittelt bzw. praktiziert und pro Ausbildungshalbjahr mindestens einmal vertieft:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Bemerkungen		
1	Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht - Ausbildungsvertrag - Rechte und Pflichten - Möglichkeiten der Fortbildung - Arbeitsvertrag	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1der VO		
2	<ul> <li>Tarifvertrag</li> <li>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</li> <li>Aufbau und Aufgaben</li> <li>Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung</li> <li>Wirtschaftsorganisation, Berufsvertretungen, Gewerkschaften</li> </ul>	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.2 der VO		
3	- Betriebsverfassung, Personalvertretung  Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Gefährdung von Sicherheit u. Gesundheit feststellen - Arbeitsschutz- u. Unfallverhütungsvorschriften anwenden - Erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 der VO		
4	<ul> <li>Sicherheitsregeln an elektrischen Anlagen beachten</li> <li>Brandschutz, Bradbekämpfung</li> <li>Umweltschutz</li> <li>Umweltbelastungen</li> <li>Regeln des Umweltschutzes anwenden</li> <li>Umweltschonende Energie- u. Materialverwendung nutzen</li> <li>Reinigungs-, Lösungs- u. Schmiermittel</li> </ul>	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4 der VO		
	- Abfälle vermeiden; Entsorgung von Abfällen			

## Sonstige Übereinkünfte:

1. Ausbildungsjahr Seite: 2 (4)

Ausbildungsort	Lfd Nr.	FERTIGKEITEN und KENNTNISSE, die unter			
	5	Betriebliche und technische Kommunika- tion (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen beschaffen und bewerten b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwenden c) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden d) Normen, insbesondere Toleranznormen und Oberflächennormen, anwenden e) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden f) Skizzen und Stücklisten anfertigen g) Versuche und Arbeitsabläufe protokollieren h) Messwerte, insbesondere Umweltparameter, erfassen, registrieren und protokollieren i) Datenträger handhaben, digitale und analoge Daten lesen		4*)
	6	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnis- se (§ 3 Nr. 6)	k) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Abteilungen sicherstellen     a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen     b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen     c) Materialbedarf festlegen     d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrags vorbereiten     e) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und protokollieren		4*)
	7	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 7)	a) Ebenheit und Rauhigkeit von Werkstücken prüfen b) Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten messen c) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen d) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen e) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstöfteigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen f) Werkstücke kennzeichnen		3*)
	8	Grundlagen der mechanischen Ferti- gungsund Fügeverfah- ren, Herstellen von Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 8)	a) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl, Nichteisenmetallen, Kunststoffen oder Holz eben, winklig und parallel auf Maß feilen b) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen, Kunststoffen oder Holz nach Anriss mit Handsäge trennen c) Bleche im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen unter Beachtung der Werkstückoberfläche, der Biegeradien, der neutralen Faser und der Biegewinkel kalt umformen d) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Bohrmaschinen unter Beachtung der Kühlschmiermittel bohren und senken e) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden f) Werkstücke oder Bauteile aus Metall, Kunststoffen oder Holz unter Beachtung der Verarbeitungs- richtlinien für nicht abnahmepflichtige Verbindungen schweißen oder kleben g) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen löten		4
			h) Werkstücke in Bezug auf die Beschichtbarkeit prüfen i) Vorrichtungen und Gestelle nach Vorgaben entwerfen und anfertigen k) Vorrichtungen und Gestelle auf Funktion prüfen und ändern		4
	9	Erfassen von Messwerten (§ 3 Nr. 9)	a) Messgeräte handhaben     b) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Dichte berechnen und messen     c) Spannung, Stromstärke und Widerstand berechnen und messen		4
	10	Warten von Betriebsmit- teln (§ 3 Nr. 10)	a) Betriebsmittel pflegen und vor Korrosion schützen     b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen     c) Maschinen, Einrichtungen und Systeme nach Anweisung warten		3*)
	11	Vor- und Nachbehandeln von unbeschichteten und beschichteten Oberflä- chen (§ 3 Nr. 11)	a) mechanische Bearbeitung aa) Schleif- und Poliermittel, Schleifkörper und Betriebsstoffe sowie Werkzeuge nach Material und geforderter Oberflächenqualität auswählen bb) Schadensbilder und deren Fehlerur-sachen sowie die Auswirkungen auf die nachfolgenden Bearbeitungsgänge sowie das System Grundwerkstoff und Überzug beurteilen cc) Oberflächen manuell und maschinell entgraten, schleifen, bürsten, polieren und strahlen b) chemische und elektrolytische Behandlung aa) Werkstücke durch Reinigen vorbehandeln und das Ergebnis beurteilen bb) metallische oder nichtmetallische Werkstoffe dekapieren, chromatieren, phosphatieren, passi- vieren, aktivieren und beizen, Anlagen bedienen cc) Schadensbilder und deren Fehlerursachen auf dem Grundmaterial feststellen sowie die Auswirkungen auf die nachfolgenden Bearbeitungsgänge berücksichtigen oder c) chemische Behandlung aa) Werkstücke durch Reinigen vorbehandeln, insbesondere Entfetten, Spülen, Beizen, Fluxen und Trocknen bb) Schadensbilder und deren Fehlerursachen auf dem Grundmaterial feststellen sowie die Auswirkungen auf die nachfolgen-den Bearbeitungsgänge berücksichtigen cc) feuerverzinkte Oberflächen für eine nachfolgende organische oder anorganische Beschichtung vorbereiten		9
	12	Regeln von Produktionsprozessen (§ 3 Nr. 12)	a) Messwerte erfassen und protokollieren     b) Produktionsprozesse nach Temperatur-, Druck-, Stand- und Durchfluss-Sollwerten regeln     c) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten     d) Prozesse mit Prozessleitsystemen durchführen		4
	13	Umgang mit Betriebs- und Gefahrstoffen, verfahrenstechnische Grundoperationen (§ 3 Nr. 13)	<ul> <li>a) Flüssigkeiten und Feststoffe lagern, fördern, dosieren, mischen, trennen und reinigen</li> <li>b) gebrauchsfertige Stoffkonzentrationen, Lösungen und Mischungen herstellen</li> <li>c) die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beachten</li> <li>d) wichtige Stoffparameter, insbesondere Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeit, messen und einstellen</li> <li>e) mit Betriebsstoffen bei Unfällen und Leckagen vorschriftsmäßig umgehen, ausgelaufene oder verschüttete Stoffe aufnehmen und einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		6
	14	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 14)	a) Qualität vorbehandelter Produkte bei der Auftragserledigung unter Beachtung vor- und nachge lagerter Bereiche sichern     b) Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherheit der vorbehandelten Produkte beachten		7*)

Ausbildungso	rt Lfd Nr.	FERTIGKEITEN und KENNTNISSE, die unter Einbeziehung selbständigen PLANENS, DURCHFÜHRENS und KONTROLLIERENS vermittelt werden:	Ausbildungs- zeit in Wochen gepl. Lt.VO				
Berufsschule	Berufsschule (gemäß Schulpflichtgesetz und den örtlichen Bedingungen):						
Urlaub (maßgebend ist der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaubsanspruch):							
GESAMTZEIT dieses Ausbildungsabschnittes:							

<b>2. Ausbildung</b> Ausbildungsort			Seite: 3 (4) FERTIGKEITEN und KENNTNISSE, die unter	Ausbildungs		
Ausbildungsort	Nr.	Е	inbeziehung selbständigen Planens, Durchführens	zeit in Wochen gepl. Lt.V		J .
			und Kontrollierens vermittelt werden:			V
	11	Vor- und Nachbehandeln von unbeschichteten	d) metallische Werkstoffe durch Entfetten und Beizen vorbehandeln e) Oberflächen chemisch oder elektrolytisch mit Ätz-, Glänz-, Polier-, Entgratungs- und Beizver-	gopii	4	<u>=</u>
		und beschichteten Oberflä- chen	fah- ren bearbeiten		•	ì
		(§ 3 Nr. 11)	f) Metalle mittels chemischer oder elektrochemischer Verfahren, insbesondere durch Einfärben,	-		
	14	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 14)	behandeln c) Normen und Systeme des Qualitätsmangements anwenden und beurteilen d) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen		4	_
		(3 3 (4). 14)	(a) Finsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren     (b) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte berücksichtigen			
	15	Wärmebehandlung (§ 3 Nr. 15)	a) Wärmebehandlungsverfahren und ihre Auswirkungen auf den Werkstoff und eine nachfolgende Oberflächenbehandlung beurteilen     b) Werkstücke thermisch behandeln		2	
			C) Auswirkungen der Wärmebehandlung auf den     Werkstoff und die Oberfläche beurteilen			
	16	Einsetzen von Vorrichtungen und Gestellen (§ 3 Nr. 16)	a) Vorrichtungen und Gestelle an die Werkstücke und Verfahren anpassen		5	
	17	Oberflächentechnologie (§ 3 Nr. 17) Alternative A: Chemische und elektrochemische Abscheidung von Metal- len und Legierungen	Alternative A: a) Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Elektrolyten nach Vorgabe festlegen und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und arbeitshygienischer Vorschriften bereitstellen und zugeben b) Wirkungsweise der galvanischen Abscheidung von Metallen und Metalllegierungen kontrollieren			,
		oder Alternative B: Anodisationstechnik	Alternative B: a) Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Elektrolyten nach Vorgabe berechnen und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und arbeitshygienischer Vorschriften bereitstellen und zugeben b) Elektrolyte quantitativ und qualitativ mittels chemischer und physikalischer Methoden auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen und korrigieren			
		oder Alternative C: Dünnschichttechnik	Alternative C: a) Werkstücke mit physikalischen und chemischen Verfahren vorbehandeln b) Unterdruck und Vakuum unter Berücksichtigung des Verfahrens erzeugen			
		oder Alternative D: Feuerverzinken	Alternative D: a) Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Zinkschmelzen nach Vorgabe festlegen und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Vorschriften bereitstellen und zugeben b) Wirkungsweise der Feuerverzinkung kontrollieren und Prozessparameter korrigieren			
	18	Bedienen, Überwachen und Warten von Einrichtungen und Anlagen (§ 3 Nr. 18)	a) Aufbau, Funktion und Zusammenhänge von Produktionseinrichtungen unterscheiden und dem Produktionsprozess zuordnen b) Funktionsmerkmale durch Eingabe von Parametern für den Prozessablauf sowie durch Eingriffe in die Steuerprogramme nach Unterlagen und Anweisung ändern c) Meldegeräte, insbesondere Warn- und Diagnoseeinrichtungen, beachten d) Funktions- und Prozessablauf überwachen und dokumentieren			1
	19	Entfernen von Beschichtungen (§ 3 Nr. 19)	a) Beschichtungen in Bezug auf ihre Entfernungsmöglichkeiten beurteilen b) Verfahren für die Entfernung von Beschichtungen auswählen		3	
	20	Beurteilen von Oberflä- chen (§ 3 Nr. 20)	a) Oberflächen optisch prüfen     b) Oberflächen, insbesondere Schichtdicken, Härte und Abrieb, messen     c) Korrosionsprüfung durchführen     d) Messergebnisse auswerten und dokumentieren		4	
	21	Verfahren der Umwelt- technik (§ 3 Nr. 21)	a) Spültechnologiern zur Wassereinsparung anwenden     b) Verfahren zur Stoffrückführung und –rückgewinnung anwenden     c) Ausschleppung von Prozesslösungen vermindern		4	
erufsschule (a	emäß	Schulpflichtaesetz ui	nd den örtlichen Bedingungen):			_
			ne bzw. tarifliche Urlaubsanspruch):			_
ESAMTZEIT dies	ses A	usbildungsabschnittes		į	52	

3. Ausbildungsjahr Seite 4 (4)

3. Ausbildun	ysja	<u>ir                                     </u>	Seite 4 (4)		
Ausbildungsort	Lfd Nr.	E	FERTIGKEITEN und KENNTNISSE, die unter inbeziehung selbständigen PLANENS, DURCHFÜHRENS und KONTROLLIERENS vermittelt werden:	zeit in Woch	
	11	Vor- und Nachbehandeln von unbeschichteten und beschichteten Oberflä- chen (§ 3 Nr. 11)	g) beschichtete Werkstücke durch Auftragen von organischen und anorganischen Schutzschichten nachbehandeln	J - I-	4
	14	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 14)	g) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden h) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentie- ren i) statistische Verfahren anwenden k) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen l) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken		7
	16	Einsetzen von Vorrichtungen und Gestellen (§ 3 Nr. 16)	b) Hilfselektroden, Blenden und Abdeckungen unter Berücksichtigung der angewendeten Werkstoffe und Verfahren entwerfen und anfertigen		5
	17	Oberflächentechnologie (§ 3 Nr. 17)  Alternative A: Chemische und elektrochemische Abscheidung von Metal- len und Legierungen	c) Parameter für die Abscheidung von Metallen und Metalllegierungen auf metallischen und nicht metallischen Werkstoffen sowie auf Leiterplatten chemisch und elektrochemisch einstellen und überwachen d) Elektrolyte quantitativ und qualitativ mittels chemischer und physikalischer Methoden auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen und korrigieren		12
		oder Alternative B: Anodisationstechnik	c) anodische Oxidation von metallischen Werkstoffen durchführen und unterschiedliche Einfärbetechnologien anwenden d) metallische Werkstoffe und anodische Schichten nachbehandeln		12
		oder <b>Alternative C:</b> Dünnschichttechnik	c) elektrische und chemische Parameter zur Erzeugung von Plasmen einstellen d) Verfahren der Vakuumbeschichtung anwenden		12
		oder Alternative D: Feuerverzinken	c) Verfahren der Feuerverzinkung anwenden d) Zinkschichten nachbehandeln		12
	19	Bedienen, Überwachen und Warten von Einrichtungen und Anlagen (§ 3 Nr. 18)  Entfernen von Beschichtungen (§ 3 Nr. 19)  Verfahren der Umwelt-	e) oberflächentechnische Anlagen sowie vor- und nachgelagerte Einrichtungen bedienen (f) periphere Einrichtungen bedienen und überwachen, insbesondere - Filteranlagen - Ansetzstationen - Anodenwartungsstationen - Gleichrichter - Dosierstationen - Gleichrichter - Dosierstationen - Gasversorgung - Chemikaliendosierung - Vakuumpumpen - Kühlaggregate oder - Krananlagen - Zinkbadeinhausungen - Filteranlagen g) Prozessbäder einschließlich der Peripherie, insbesondere Warenbewegung und Absaugungsvorrichtungen, bedienen und überwachen oder Vakuumreaktoren, insbesondere Durchführungen und Planetengetriebe, bedienen und überwachen h) System Warenträger, Gestelle und Vorrichtungen in Bezug auf die angewendeten Verfahren, bedienen und warten i) Elektroden reinigen und einrichten oder Elektroden und Targets reinigen, justieren sowie ein- und ausbauen oder Hartzink ziehen - C) metallische und nichtmetallische Schichten auf unterschiedlichen Grundwerkstoffen mittels mechanischer, chemischer, elektrochemischer oder physikalischer Verfahren entfernen d) physikalische und chemische Verfahren zur Behandlung von Abwässern unter Berücksichti-		13
	21	verlanen der öffiweite technik (§ 3 Nr. 21)	gung der gesetzlichen Vorschriften anwenden e) Abfälle und Reststoffe erfassen und zur weiteren Verwertung oder Entsorgung bereitstellen		9
Berufsschule (g	emäß	Schulpflichtgesetz u	nd den örtlichen Bedingungen):		
Urlaub (m	aßgel	oend ist der gesetzlich	ne bzw. tarifliche Urlaubsanspruch):		
GESAMTZEIT dies	ses A	usbildungsabschnitte	S.:	5	52
		<b>U</b> 110.			